

## *Antrag zur Aufnahme neuer Haustierrichtlinien in der Genossenschaft*

---

In der Vergangenheit kam es immer wieder vor dass sich Leute aus der Genossenschaft zurückzogen oder gar nicht erst eintreten konnten weil sie ein dementsprechendes Haustier mitbringen oder halten wollten. Haustiere können einen grossen Beitrag zum Wohlbefinden des Menschen leisten und erfüllen so auch eine wichtige Aufgabe in der Gesellschaft. Sie fördern die soziale Kompetenz und sind auch oft Indikatoren für ein aktiveres Zusammenleben.

Mit diesem Antrag möchten wir nun dementsprechend eine Änderung zur Haltung von Haustieren beantragen.

Es sollen neue Richtlinien geschaffen werden, die für die Haltung von Haustieren in der Genossenschaft gelten.

Insbesondere möchten wir der Möglichkeit entsprechen, dass auch wieder, wie es früher der Fall war, kleinere Hunde gehalten werden dürfen. Dazu braucht es jedoch bestimmten Auflagen die in den Richtlinien festgehalten sind.

Mit den neuen Haustier Richtlinien wollen wir die Möglichkeit schaffen jedem Tierliebhaber gerecht zu werden und somit nicht nur eine einzelne Gruppen zu bevorzugen.

Vorschlag zu den Haustier Richtlinien in der EBG Nidau.

Eingereicht von Niklaus Stettler und Daniel Sahli

# ***Haustiere Richtlinien EBG Nidau***

---

Gültig ab XX. Juli 2017

Die Richtlinien für die Haustierhaltung in der EBG Nidau werden verbindlich an die folgende Bedingungen und Auflagen geknüpft:

## ***1. Geltungsbereich***

Einer ausdrücklichen Halteerlaubnis des Vermieters bedürfen namentlich Hunde, Katzen und Wildtiere, deren Halten nach Tierschutz- oder Jagdgesetz bewilligungspflichtig ist. Im Zweifelsfalle ist der Mieter verpflichtet, beim Vermieter um eine Erlaubnis nachzusuchen.

Kleintiere in Käfigen, Terrarien oder Aquarien dürfen in den Wohnräumen gehalten werden. Für ein Aquarium mit einem Gesamtgewicht über 300 Kilogramm ist vorgängig das Einverständnis bei der Verwaltung einzuholen. Das Halten von giftigen Tieren und Papageien ist nicht erlaubt.

## ***2. Heimtiergerechte Haltung***

Der Mieter hat stets bestrebt zu sein, den Heimtierbedürfnissen in räumlicher, pflegerischer und sozialer Hinsicht gerecht zu werden und die Heimtierhaltung in allen Belangen möglichst tiergerecht zu gestalten. Für die Artgerechte Haltung gelten die Vorschriften des Bundes

## ***3. Hausruhe***

Der Mieter verpflichtet sich, dafür besorgt zu sein, dass die Hausruhe durch sein Heimtier nach vernünftigem Ermessen nicht übermässig gestört wird. Dafür gelten die allgemeinen Vorschriften der Hausordnung.

## **4. Wohnhygiene und Reinigungspflichten**

Die Mietpartei verpflichtet sich, im Zusammenhang mit der Haustierhaltung die Wohnhygiene besonders zu beachten. Durch das Haustier entstandene Verunreinigungen hat die verantwortliche Mietpartei jeweils unaufgefordert umgehend zu beseitigen. Dies gilt auch für die allgemeinen Räume.

Die Endreinigung des Mietobjektes ist Sache des Mieters. Er ist verpflichtet, die Teppiche und Bodenbeläge auf seine Kosten mittels eines geeigneten Spezialgerätes zu reinigen oder reinigen zu lassen, so dass keine Geruchsspuren, Tierhaare oder Federn usw. zurückbleiben.

## **5. Verunreinigungen in der Umgebung**

Entstandene Verunreinigungen hat der Mieter generell jeweils unaufgefordert zu beseitigen. Hunde müssen zur Versäuberung an die öffentlichen Hundeversäuberungsplätze geführt werden. Versäubert sich der Hund des Mieters auf dem Gebäude Grundstück, so hat der Hundehalter den Kot jeweils unverzüglich zu beseitigen. Beobachtet der Mieter, dass seine Katze auf dem das Gebäude umgebenden Grundstück unverscharrten Kot hinterlässt, beteiligt er sich an dessen Beseitigung. Ferner beteiligt er sich direkt oder indirekt an der laufenden Beseitigung des von seiner Katze hinterlassenen Kotes auf dem Kinderspielplatz.

## **6. Beaufsichtigung**

Der Hundehalter verpflichtet sich, seinen Hund innerhalb der Gesamtüberbauung und der dazugehörigen Grundstücke stets zu beaufsichtigen. In den allgemeinen Räumen des Mietobjektes wie Treppenhaus, Lift, Waschküche, Keller usw. hat er ihn ausnahmslos an der Leine zu führen. Hunden sollen vom Kinderspielplatz generell Abstand halten.

Katzen dürfen frei laufen gelassen werden. Männliche und weibliche Katzen müssen kastriert sein, sofern sie nicht zu Zuchtzwecken gehalten werden. Katzenleitern und Katzentörchen, sollten vermieden werden oder müssen vorgängig beantragt werden.

## **7. Rücksichtnahme und Sicherheit der Mitmieter/innen**

Die er Mieter verpflichtet sich, bei der Haltung des Heimtiers auf die Mitmieter gebührend Rücksicht zu nehmen. Er ist dafür besorgt, dass seine Heimtierhaltung deren Sicherheit nicht gefährdet.

## **8. Haftung**

Der Mieter haftet für alle durch die Heimtierhaltung am Mietobjekt, am und im Gebäude und dessen Umgebung verursachten Schäden, insbesondere auch für die durch die Tierhaltung erhöhte Abnutzung am Mietobjekt (z. B. an Spannteppichen, Tapeten, Türen usw.). Dem Mieter wird empfohlen, dafür eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen und sich schriftlich zusichern zu lassen, dass sie derartige Schäden abdeckt. Fehlt diese Zusicherung, so kann der Vermieter das Mietzinsdepot ausschöpfen.

## **9. Unrechtsfolgen**

Bei berechtigten Beschwerden der Mitmieter sowie bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Ziffern 2 bis 6 dieser Vereinbarung kann der Vermieter schriftlich verlangen, dass die lästigen Auswirkungen der Heimtier- Haltung innert Wochenfrist beseitigt werden. Leistet der Mieter auch einer zweiten schriftlichen Mahnung keine Folge, so kann der Vermieter auf vertragsgemässe Benützung, Unterlassung des Missbrauches und Schadenersatz klagen. Aus wichtigen Gründen kann der Vermieter unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten durch eingeschriebenen Brief dem Mieter die Genehmigung zur Heimtierhaltung entziehen und der Mieter hat innert dieser Frist sein Heimtier an einen neuen, geeigneten Platz ausserhalb des Mietobjekts zu bringen.

Der Vermieter kann überdies, wenn die übrigen Bedingungen erfüllt sind, im Sinne von Art. 257 f. und 266 g. OR ausserordentlich kündigen. Vorbehalten bleibt die ordentliche Kündigung nach Art. 266 und 266 a. OR.

## **10. Katzen**

Erlaubt ist das Halten von maximal zwei Katzen in einer Wohnung. Die Katzen dürfen jedoch nicht im Garten gehalten werden.

## **11. Hunde**

Erlaubt ist das Halten von maximal zwei Hunden, die Hunde dürfen jedoch nicht im Garten gehalten werden. Im weiteren sollte die maximale Schulterhöhe von 60cm der im Mietobjekt gehaltenen Hunden nicht überschreiten.

### **Das halten dieser Hunderassen ist in der EBG Nidau nicht erlaubt !**

- Deutscher Schäferhund
- Die 4 Belgischen Schäferhunde
- Holländischer Schäferhund
- Südrussischer Schäferhund
- Schäferhund der Tatra
- Kaukasischer Schäferhund
- Schäferhund von Zentralasien
- Anatolischer Schäferhund
- Mastiff
- Bullmastiff
- Tibetmastiff
- Mastino Napoletano
- Tosa Inu
- Ciarplanina
- Cane Corso
- Dobermann
- Rottweiler
- Dogo Argentino
- Fila Brasileiro
- Deutsche Dogge
- Bordeauxdogge
- Tschechoslowakische Wolfshund
- Beauceron
- Komondor
- Kuvasz
- Amerikanischer Bulldog
- Bull Terrier
- Staffordshire Bull Terrier
- American Pitbull
- American Staffordshire Terrier und ihre Mischlinge

## **12. Schlussbestimmungen**

Das Haustierreglement nimmt Bezug auf Art. 6 der allgemeinen Bestimmungen der EBG Nidau und gilt als integrierter Bestandteil des Mietvertrages. Dieses Reglement ersetzt das alte «Haustiere Reglement» und tritt am XX. Juli 2017 in Kraft.

Wenn sich ein Mieter bereit erklärt, die obigen Bedingungen und Auflagen dieses Reglements einzuhalten, so ist der Vermieter gehalten, ihm die Erlaubnis zur Haltung des Tieres nach dessen Anmeldung auch mittels Unterzeichnung des Anhangs zu erteilen.

Dieser Anhang zum Mietvertrag für Wohnräume wird zweifach ausgefertigt. Jede Änderung oder Ergänzung der darin getroffenen Vereinbarungen bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

## **13. Nachtrag**

Die Verwaltung darf jederzeit die Tierschutzbehörde zu Rate ziehen, wenn Unklarheit über die in Mietobjekten gehaltenen Tieren besteht

*Anhang zum Mietvertrag für Wohnräume der EBG Nidau  
Vereinbarung über die Heimtierhaltung*

---

Mietobjekt:

Ort:

Stockwerk:

PLZ:

Mieter\_1:

Mieter\_2:

Die Parteien bestätigen mit ihren Unterschriften, dass sie ein Exemplar erhalten haben und mit den darin getroffenen Bedingungen einverstanden sind. Die Vereinbarung über die Heimtierhaltung gilt erst, nachdem dieser Anhang von beiden Vertragsparteien unterzeichnet worden ist.

Haustier\_1:

Haustier\_2:

Rasse:

Rasse:

ca. Schulterhöhe:

ca. Schulterhöhe:

Haustier\_3:

Haustier\_4:

Diese Vereinbarung gilt ab:

Die Vereinbarung wird ausschliesslich für die vorgängig erwähnte Heimtierart getroffen. Ein generelles Recht zur Haltung von Heimtieren im Mietobjekt entsteht dadurch nicht. Jede Änderung im Heimtierbestand, welche länger als vier Monate dauert, bedarf einer neuen Vereinbarung.

Ort / Datum:

Der Vermieter:

Der Mieter:

**Das halten dieser Hunderassen ist in der EBG Nidau nicht erlaubt !**



- Deutscher Schäferhund



- Dobermann



- Die 4 Belgischen Schäferhunde



- Rottweiler



- Holländischer Schäferhund



- Dogo Argentino



- Südrussischer Schäferhund



- Fila Brasileiro





- Schäferhund der Tatra



- Deutsche Dogge



- Kaukasischer Schäferhund



- Bordeauxdogge



- Schäferhund von Zentralasien



- Tschechoslowakische Wolfshund



- Anatolischer Schäferhund



- Beauceron



- Mastiff



- Komondor



- Bullmastiff



- Kuvasz



- Tibetmastiff



- Amerikanischer Bulldog



- Mastino Napoletano



- Bull Terrier



- Tosa Inu



- Staffordshire Bull Terrier



- Ciarplanina



- American Pitbull



- Cane Corso



- American Staffordshire Terrier und ihre Mischlinge